

## **Erklärung zum Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit**

### **Unsere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Im Kinder- und Jugendschutz geht es sowohl um Prävention als auch um Intervention. Als Christen glauben wir, dass der Mensch als Ebenbild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Es ist uns daher untersagt, Menschen für unsere eigenen Interessen zu gebrauchen und sie nach unserem Bild zu gestalten. Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes.

Als Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg sind wir dem Präventionsschutzkonzept unserer Kirchengemeinde, dem Präventionsgesetz der Nordkirche sowie dem Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet. Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, bewusst. Wir wissen darum, dass wir von ihnen als Vorbilder im Leben und im Glauben wahrgenommen werden. Wir wissen, dass uns die Kinder und die Jugendlichen anvertraut sind und dass wir eine Mitverantwortung tragen, dass sie in einem für sie hilfreichen und förderlichen Umfeld aufwachsen.

### **Unsere Aufsichtspflicht**

Für die Zeit, die Kinder und Jugendliche in unseren Gruppenstunden und anderen Veranstaltungen verbringen, sind wir für ihren Schutz und ihre Unversehrtheit verantwortlich. Dies nehmen wir sehr ernst. Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirche in keiner Weise zu Schaden kommen. Wir nehmen die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen sensibel, aufmerksam und konsequent wahr.

### **Unsere Haltung zum Thema „sexueller Missbrauch“**

Wir verhalten uns achtsam im Umgang und konsequent im Handeln und setzen uns dafür ein, dass jegliche Form sexualisierter Gewalt verhindert wird. Wahrnehmungen über grenzverletzendes Verhalten werden in der Mitarbeiterschaft unmittelbar angesprochen; bei konkreten Vermutungen oder Verdachtsfällen sowie über Mitteilungen oder das Bekanntwerden von sexualisierter Gewalt sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, die unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreises Hamburg-Ost unverzüglich darüber zu informieren.

### **Persönliche Erklärung**

#### **Ich erkläre,**

- dass ich den Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg als gültige Arbeitsgrundlage für mich anerkenne,
- dass ich darauf achten werde, dass durch mein Verhalten Menschen nicht zu Schaden kommen und dass ich die Intimsphäre eines Menschen nicht wissentlich verletzen werde,
- dass ich über die Inhalte des Präventionsschutzkonzepts der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, über das Präventionsgesetz der Nordkirche und über die einschlägigen Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen informiert bin.

---

Vorname, Name, Geburtsdatum

---

Ort, Datum, Unterschrift

## Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit

### Für wen ist dieser Verhaltenskodex gedacht?

- Dieser Verhaltenskodex gilt für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Evangelischen Jugend Ahrensburg (EVJ), die bei Jugendfreizeitfahrten und anderen Veranstaltungen mit Kindern oder Jugendlichen verantwortlich mitwirken. Da sich Teamkonstellationen immer wieder verändern, ist es wichtig, dass sich alle Verantwortlichen regelmäßig über das Thema Verhaltenskodex austauschen, einen Konsens darüber herstellen und das Ergebnis für sich und andere schriftlich dokumentieren.

### Grundsätze des Verhaltens im Team:

- Grundsätzlich gelten in der EVJ die satzungsgemäßen Bestimmungen des Jugendausschusses, das Kinder- und Jugendgesetz der Nordkirche, das Bundeskinderschutzgesetz sowie die Verordnungen und Gesetze des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) für die Arbeit von anerkannten Freien Trägern der Jugendhilfe. (Siehe dazu: [https://evj-ahrensburg.de/wp-content/uploads/2018/09/JA\\_EVJ-Ahrensburg\\_Satzung.pdf](https://evj-ahrensburg.de/wp-content/uploads/2018/09/JA_EVJ-Ahrensburg_Satzung.pdf), [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/) )

Auf dieser rechtlichen Grundlage gestalten die Mitarbeitenden der EVJ in unterschiedlichen Teamkonstellationen ihre Arbeit im Horizont ihrer jeweiligen Verantwortungskompetenz. Verantwortungs- und Entscheidungskompetenzen werden aufgrund der Qualifikation wahrgenommen und ausgeführt. Die Übertragung und die Übernahme von Verantwortung orientiert sich stets an den Kriterien der allgemein gültigen Qualitätsstandards für evangelische Jugendarbeit. (Siehe: [https://evj-ahrensburg.de/wp-content/uploads/2019/02/Selbstverpflichtungserkl%C3%A4rung\\_EVJ-Ahrensburg.pdf](https://evj-ahrensburg.de/wp-content/uploads/2019/02/Selbstverpflichtungserkl%C3%A4rung_EVJ-Ahrensburg.pdf))

Im Einzelnen ergibt sich daraus eine ehrenamtliche Mitarbeiterstruktur von jüngeren, noch wenig qualifizierten ‚Teamcard-Inhaber\*innen‘ über ausgebildete aber noch wenig erfahrene Jugendgruppenleiter\*innen mit Juleica, bis hin zu Jugendgruppenleiter\*innen mit langjähriger Leitungserfahrung. Hauptamtlich Mitarbeitende verfügen stets über eine einschlägige berufliche Qualifikation.

Inwieweit Einsätze als Teamer\*in, Betreuer\*in oder Jugendgruppenleiter\*in in Betracht kommen, richtet sich nach den jeweiligen persönlichen und fachlichen Kompetenzen.

Alle verantwortlich Mitarbeitenden beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten als gleichberechtigte Teammitglieder.

Für die Zusammenarbeit in Teamkonstellationen sind gegenseitiger Respekt für das persönliche Engagement in der EVJ und die Anerkennung der jeweils eingebrachten Kompetenzen von grundlegender Bedeutung. Unterschiedliche Fähigkeiten und Erfahrungen der Teamer\*innen führen zur Bildung von vielfältigen Kompetenzteams, die sich den übertragenen Aufgaben angemessen und verantwortungsvoll stellen. Der Austausch und die Entscheidungsfindung in den Teams soll gleichberechtigt erfolgen. Im Bedarfsfall wird eine Teamleitung durch die EVJ benannt oder eine Sprecher\*in von den Teammitgliedern gewählt; ihr werden ggf. weitreichende Entscheidungskompetenzen übertragen.

## **Grundsätzliches bei Freizeitfahrten und anderen Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Ahrensburg**

- Als Mitarbeitende/r handelst Du stets im Auftrag der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg.
- Mit diesem Auftrag wird Dir eine große Verantwortung übertragen. Gegenüber den Teilnehmenden erfüllst Du eine wichtige Vorbildfunktion.
- Das Hygieneschutzkonzept der EVJ ist zwingend anzuwenden.
- Die Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich in der Regel im Küchenbereich; Kühlkompressen sind im Kühlschrank oder als Trockeneis im 1. Hilfe-Rucksack; bei Bedarf an „Zweiter Hilfe“ wie z.B. Fieberthermometer, Wärmflaschen, Tees usw. wendet Euch bitte an die Fahrtenleitung.
- Bei Veranstaltungen der EVJ ist Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke in Anwesenheit von Teilnehmenden grundsätzlich nicht gestattet.
- Im Allgemeinen ist Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke auch in Abwesenheit der Teilnehmenden nicht erwünscht; die Leitung kann auf Wunsch und in Absprache mit den jeweiligen Teams über Art und Umfang von Ausnahmen entscheiden, sofern der Schutzauftrag dauerhaft gewährleistet ist.
- Das Jugendschutzgesetz gilt und ist von allen Teamer\*innen durchzusetzen.
- Die allgemeinen Fahrtenregeln werden gemeinsam mit den Teilnehmenden besprochen und sind von allen Teamer\*innen durchzusetzen.
- Die Hausordnung der gastgebenden Einrichtung gilt und ist von allen Teamer\*innen durchzusetzen.
- Die Camp-Ordnung ergibt sich aus allen weiteren Regelwerken und ist von allen Teamer\*innen durchzusetzen.

### **Pflichten als Teamer\*in:**

- Die im Merkblatt „Eignung und Aufsichtspflicht“ (s. Anlage im Anhang) dargestellten Hinweise sind unbedingt zu beachten und die genannten Verpflichtungen einzuhalten.
- **Alles zum Wohl der Teilnehmenden**
  - Teamer\*innen verpflichten sich, auf die Einhaltung der Regeln zu achten
  - Teamer\*innen bemühen sich, Privates von ihrer Tätigkeit als Teamer\*in zu trennen, z.B.:
    - Beziehungen
    - Konflikte
    - Persönliche Krisen
    - Politische Ansichten
  - Teamer\*innen verpflichten sich, wenn möglich, Teilnehmenden als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen oder auf besser geeignete Teamer\*innen zu verweisen
- **Prävention**
  - Für alle Mitarbeitenden im kinder- und jugendnahen Bereich gilt das Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt und allen anderen Formen von Gewalt. Die für die mit Kindern- und Jugendlichen notwendige Beziehungsarbeit lebt von Achtsamkeit, Respekt und Wertschätzung und muss von allen Verantwortlichen im Sinne der Leitlinie „Achtsam im Umgang, konsequent im Handeln“ angemessen gestaltet werden.
  - Teamer\*innen werden vor ihrem Einsatz zum Thema Prävention geschult. Eine Mitarbeit ist nur möglich, wenn eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben wurde.

- **Pro-Aktivität**

- Teamer\*innen sollen willens und in der Lage sein, proaktiv auf Teilnehmende zuzugehen und Außenstehende wahrzunehmen und in das Gruppengeschehen einzubeziehen
- Teamer\*innen beteiligen sich stets intensiv an der Programmgestaltung und unterstützen die jeweils verantwortlichen Teamer\*innen
- Der Fokus aller Teilnehmer\*innen und Teamer\*innen soll stets auf der eigenen Gruppe liegen.
- Handynutzung
  - Grundsätzlich werden Smartphones von Teamer\*innen und Teilnehmenden nur in der privaten, freien Zeit genutzt.
  - Bei Gruppenaktivitäten dürfen Teamer\*innen Smartphones ausnahmsweise nutzen, um z.B. Fotos aufzunehmen oder um Musik über einen externen Lautsprecher abzuspielen, sodass alle daran teilhaben können.
- Fotos, auf denen Teilnehmende zu sehen sind und im Namen der EVJ gemacht werden, dürfen gemäß DSGVO nicht ohne die Zustimmung der abgebildeten Person, bzw. bei unter 16-jährigen auch der Personensorgeberechtigten, und nicht ohne Zustimmung der EVJ weiter verarbeitet oder veröffentlicht werden. Bei rein privaten Fotos sind unbedingt die engen Grenzen der entsprechenden Persönlichkeitsrechte, z.B. das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- **(sexuelle) Beziehungen unter Teamer\*innen und Teilnehmenden**

- Es ist nicht verboten, sich zu verlieben aber jegliche sexuelle Kontakte zu Personen unter 14 Jahren, also Kindern, sind gesetzlich verboten.
- Teamern\*innen sind verpflichtet, ihre juristischen und pädagogischen Kenntnisse zum Thema „Nähe und Distanz“ einzubringen und durchzusetzen und auf das besondere und klare Rollenverhältnis zu Teilnehmenden aufmerksam zu machen. Z.B. „Ich mag für Dich ein Vorbild und eine wichtige Ansprechperson sein - meine Freunde suche ich jedoch nicht in meiner Arbeit.“
- Beziehungen zwischen Teamer\*innen und/oder Teilnehmenden sollen nicht innerhalb des Gruppengeschehens gelebt werden. Teamer\*innen müssen im Zweifelsfall ihre Tätigkeit freiwillig oder auf Anordnung beenden, um Interessen- und Rollenkonflikte zu vermeiden.
- Das Amt als Teamer\*in bringt neben umfangreichen Pflichten auch eine gewisse Machtposition mit sich; diese darf nicht ausgenutzt werden, um persönliche Vorteile und Interessen durchzusetzen.
- Zusammenfassung:
  - Jede sexuelle Handlung an/vor Kindern unter 14 Jahren ist strafbar.
  - Sexuelle Handlungen bzw. das Vorschubleisten mit unter 16jährigen ist strafbar (Wegsehen ist nicht erlaubt).
  - Auch sexuelle Handlungen mit über 16jährigen können strafbar sein.
  - Deshalb: Hände weg von Teilnehmer\*innen. Es kann leicht zu "Missverständnissen" und "Fehlinterpretationen" kommen.

**Es wird hier ausdrücklich auf die ausführlichen Informationen und Erläuterungen unter <https://www.praxis-jugendarbeit.de/jugendleiter-schulung/sexuelle-handlungen-strafrecht.html> verwiesen!**

- **Bekleidung, zeigen von Symbolen**
  - Das Verdecken von Haut und Haaren (z.B. aus religiösen Gründen bei muslimischen Jugendlichen) ist ebenso zu respektieren wie angemessene Formen der Freizügigkeit.
  - Die Leitung legt gemeinsam mit dem Team bei Bedarf fest, welche Bekleidungsformen als angemessen gelten sollen; Verstöße werden angesprochen und abgewendet.
  - Illegale Statements und Symbole werden bei Veranstaltungen der EVJ nicht toleriert und dürfen nicht gezeigt oder getragen werden; Verstöße werden angesprochen und abgewendet.
  
- **Unterbringung**
  - Grundsätzlich geschlechtergetrennt
  - Teamer\*innen ab 18 Jahren dürfen auf eigenen Wunsch auch gemischtgeschlechtlich untergebracht werden
  - Geschlechtergetrennte Nutzung der Sanitäreinrichtungen muss jederzeit gewährleistet sein
  
- **Mentale Gesundheit**
  - Gute Kommunikation im Team über das eigene Wohlbefinden und eventuelle Wünsche, sich beispielsweise aus dem Gruppengeschehen herauszuziehen, wenn man sich nicht wohl fühlt, sollen respektiert werden. - Persönliche Belange und Befindlichkeiten unterliegen der Vertraulichkeit.

**Anlage:** Merkblatt „Eignung und Aufsichtspflicht“

# Evangelische Jugend Ahrensburg

## „Eignung und Aufsichtspflicht“

### Merkblatt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg

1. Fachliche und persönliche Eignung der Betreuer\*innen in der Kinder- und Jugendarbeit
2. Allgemeine Grundsätze zur Aufsichtspflicht
  - 2.1 Aufsichtsbedürftige Personen
  - 2.2 Aufsichtspersonen
  - 2.3 Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht
  - 2.4 Handlungsanweisungen an Jugendgruppenleiter\*innen
  - 2.5 Verletzung der Aufsichtspflicht – Fragen der Haftung
3. Aufsichtspflicht bei Fahrten und Freizeiten
4. Aufsichtspflicht bei besonders gefährträchtigen Maßnahmen
5. Gefährdung durch sexualisierte Gewalt
  - 5.1 Meldeverfahren

#### 1. Fachliche und persönliche Eignung von ehrenamtlichen Betreuer\*innen in der Kinder- und Jugendarbeit

Wer in der Evangelischen Jugend Ahrensburg ehrenamtlich als Jugendgruppenleiter\*in / Betreuer\*in mitarbeiten möchte, muss die fachliche und persönliche Eignung für diese Tätigkeit nachweisen.

##### 1.1 Fachliche Eignung

Voraussetzung zur fachlichen Eignung ist eine erfolgreich abgeschlossene qualifizierte Grundausbildung zum Jugendgruppenleiter/zur Jugendgruppenleiterin, die Teilnahme an einem Kurs zur Prävention Sexualisierter Gewalt, die Abgabe einer entsprechenden Selbstverpflichtungserklärung und ggf. eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sowie die Bereitschaft zur ständigen Fort- und Weiterbildung.

##### 1.2 Persönliche Eignung

Nach § 72a SGB VIII dürfen die Träger der freien Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Nach dem Präventionsgesetz der Nordkirche, § 5, Abs. 1, soll deshalb „von Ehrenamtlichen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.“ Die persönliche Eignung wird durch den Träger der Jugendhilfemaßnahme, also die Ev.-Luth Kirchengemeinde Ahrensburg, geprüft. Hierbei sind neben der persönlichen Reife der Jugendgruppenleiter\*innen und ihrer Identifizierung mit den Zielen Evangelischer Jugendarbeit (s. Satzung des JA der EVJ Ahrensburg) ein ausgeprägtes Empathievermögen und die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme besonders wichtig.

**Erläuterung:** Als **Empathie** (griech. = Mitfühlen) oder **Einfühlungsvermögen** wird die Fähigkeit eines Menschen bezeichnet, sich verstandesmäßig in einen anderen Menschen hineinzusetzen, seine Gefühle zu teilen und sich damit über sein Verstehen und Handeln klar zu werden. In engem Zusammenhang mit der Empathie steht die **Perspektivenübernahme**, mittels derer man sich bewusst in die Rolle und Position eines anderen hineinversetzt und versucht, dessen Perspektive anzunehmen, also die Welt aus dessen Sicht zu sehen, quasi „in die Haut des anderen zu schlüpfen“. Außerdem wird darunter die Fähigkeit verstanden, sich auf andere Werthaltungen und Normen einzulassen und diese wiederum in die eigene Person zu integrieren, um damit selbst neue soziale Rollen annehmen zu können. Besonders in kritischen Situationen, wie bei der Konfliktlösung oder im Krisenmanagement sind Empathie und Perspektivenübernahme für Betreuer\*innen ein wichtiges Instrument. Empathie und Perspektivenübernahme sind im Menschen grundsätzlich angelegt; entscheidend ist, inwieweit die Fähigkeiten erkannt, genutzt und entwickelt werden.

#### 2. Allgemeine Grundsätze zur Aufsichtspflicht

##### 2.1 Aufsichtsbedürftige Personen

Aufsichtsbedürftig sind ausnahmslos alle minderjährigen Personen, also alle unter 18 Jahren; im Einzelfall sind auch volljährige Personen, die z.B. aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung nicht oder nur eingeschränkt geschäftsfähig sind, aufsichtsbedürftig.

**Erläuterung:** Kinder und Jugendliche bedürfen der Aufsicht, weil sie aufgrund ihres Alters noch nicht mit ausreichendem Gefahrenbewusstsein, Erfahrung, geistiger und körperlicher Reife ausgestattet sind und besonders in der Gruppe mit Gleichaltrigen zu irrationalem, selbst überschätzendem und emotionalem Handeln neigen. Gerade im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz spricht der Gesetzgeber davon, dass das körperliche, geistige und seelische/sittliche Wohl der Kinder und Jugendlichen geschützt werden muss. Jugendgruppenleiter\*innen haben gegenüber den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen eine besondere Fürsorgepflicht

und Verantwortung und müssen zu jeder Zeit deren Unversehrtheit garantieren können > „Garantenpflicht“ (siehe Punkt 2.3). Merke: **„Schutzbefohlene sind diejenigen, auf die ich aufpassen muss, über die ich die Aufsichtspflicht ausübe. Die Sorgeberechtigten haben mir die Aufsichtspflicht übertragen und mir ihr Kind, bzw. ihren Teenager, zum Schutz ‚anbefohlen‘ (Befehl, das Kind zu schützen).“**

## 2.2 Aufsichtspersonen

Je nachdem, woraus sich die Aufsichtspflicht ergibt, wird zwischen gesetzlicher und vertraglicher Aufsichtspflicht unterschieden.

### 2.2.1 Gesetzliche Aufsichtspflicht

Kraft Gesetz (§ 1626 BGB) zur Aufsicht verpflichtet sind die Eltern als Inhaber der elterlichen Personensorge: Diese umfasst die Pflege, Erziehung, Aufenthaltsbestimmung und auch die Aufsichtspflicht.

### 2.2.2 Vertragliche Aufsichtspflicht

Neben der gesetzlichen gibt es die vertragliche Form der Aufsichtspflicht. Erziehungsberechtigte können durch einen Vertrag, z.B. in Form einer schriftlichen Anmeldung oder einer Beitrittserklärung die Beaufsichtigung ihrer Kinder durch Dritte vereinbaren. Wird ein Träger der Jugendhilfe, z.B. eine Kirchengemeinde, aufsichtspflichtig, überträgt dieser die Aufsichtspflicht an seine „Erfüllungsgehilfen“, die Jugendgruppenleiter\*innen. Vor Übernahme der vertraglichen Aufsichtspflicht müssen Jugendgruppenleiter\*innen durch den Träger umfassend über den Rechtsrahmen und die konkreten Anforderungen und Umstände der Betreuungsaufgabe informiert werden.

## 2.3 Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Die auf die Jugendgruppenleiter\*innen übertragene Aufsichtspflicht hat den Sinn:

1. Aufsichtsbedürftige Personen vor Schaden durch sich selbst, durch Dritte oder durch äußere Gefahren zu bewahren

2. Dritte vor Schaden durch aufsichtsbedürftige Personen zu bewahren

Dabei geht es um Schäden jeder Art: körperliche und seelische Verletzungen, Beschädigung von Sachen, Gebäuden und Kleidung, Vermögensschäden etc.

Aufsichtspflichtige Jugendgruppenleiter\*innen müssen sich stets über mögliche Gefahrenquellen informieren, Gefährdungen erkennen und angemessene Vorkehrungen treffen, um Gefahren abzuwenden und Schäden zu vermeiden. Gegenüber den Schutzbefohlenen unterliegen Jugendgruppenleiter\*innen einer „Garantenpflicht“, nach der sie verpflichtet sind, ihnen bekanntgewordene Straftatbestände zum Nachteil der aufsichtsbedürftigen Personen, z.B. Delikte von sexualisierter Gewalt, anzuzeigen (siehe Punkt 6. Anzeigeverfahren).

## 2.4 Handlungsanweisungen an Jugendgruppenleiter\*innen

Ausschließlich als **„Eselsbrücke“** zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sollen die **„drei B“** helfen:

**Belehren – Beobachten – „Bestrafen“**

1. **Belehren** über und warnen vor Gefahren: des Alltagslebens; im Übungsbetrieb und während des Freizeitaufenthaltes; aus Nichtbeachtung von Gesetzen etc.

2. **Beobachten**: Jugendgruppenleiter\*innen müssen jederzeit wissen, wo sich die zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen aufhalten und was diese gerade tun.

3. **„Bestrafen“** meint hier die Möglichkeit, bzw. die **Pflicht des Eingreifens**, durch strenge Verwarnung und Sanktionierung im Sinne einer konsequenten Haltung ausschließlich zum Schutz des Kindes, bzw. des Jugendlichen vor Gefahren. Bestrafung als pädagogische Maßnahme ist für Jugendgruppenleiter\*innen grundsätzlich nicht zulässig, da die Aufsichtspflicht nicht das Erziehungsrecht umfasst.

### 2.4.1 Grober Unfug

Jugendgruppenleiter\*innen dürfen groben Unfug weder dulden noch sich selbst daran beteiligen.

Als Grober Unfug gelten ggf. zum Beispiel:

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- (Schwerer) Hausfriedensbruch
- Mitgliedschaft in kriminellen Vereinigungen
- Amtsanmaßung
- Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
- Missbrauch von Notrufen u. Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln
- Störung der Religionsausübung
- „Schwarzfahren“ (Erschleichung von Leistungen)
- (schwere) Sachbeschädigung
- Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

### 2.4.2 Notwehrrecht und Nothilfepflicht

Jugendgruppenleiter\*innen sind im begründeten Einzelfall berechtigt und verpflichtet, zur Abwehr von Angriffen und Gefahren auf sich selbst oder auf aufsichtsbedürftige Personen, körperliche Gewalt anzuwenden.

### **2.4.3 Intensität der Aufsichtspflicht**

Die Intensität der Aufsichtspflicht hängt ab von:

- a. Zahl, Alter, Disziplin und Reife der Gruppe
- b. Persönlichen Besonderheiten einzelner aufsichtsbedürftiger (Behinderungen, Krankheiten etc.)
- c. Den örtlichen Verhältnissen, der Umgebung

### **2.5 Verletzungen der Aufsichtspflicht – Fragen der Haftung**

Wird die Aufsichts- oder Organisationspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und kommt es infolgedessen zu einer Schädigung von aufsichtsbedürftigen Personen oder von Dritten, stellt sich die Frage nach der Haftung. Verletzungen der Aufsichtspflicht können sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verfolgt werden.

#### **2.5.1 Zivilrechtliche Haftung (Schadensersatzpflicht)**

Zivilrechtliche Haftung bedeutet im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht die Pflicht zum Ersatz des als Folge einer Verletzung der Aufsichtspflicht entstandenen Schadens zur Wiedergutmachung sowohl des dem Kind oder Jugendlichen zugefügten oder entstandenen als auch des von ihm verursachten Schadens nach § 823 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Relativ einfach lässt sich ein Vermögensschaden ersetzen, z. B. bei beschädigter, gestohlener oder zerstörter Sache. Hier wird der Gegenwert in Geld ersetzt. Bei Körperverletzungen werden Arzt- und Krankenhauskosten erstattet, bei Gesundheitsschädigungen oder Tod sind in der Regel Schmerzensgeldzahlungen bzw. eine Rente zu leisten.

#### **2.5.2 Strafrechtliche Haftung** > siehe auch Infos zum „Strafrecht“ im Anhang

Bei Verstoß gegen ein Gesetz (gesetzliches Gebot oder Verbot) können Jugendgruppenleiter\*innen zivilrechtlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), strafrechtlich nach dem Strafgesetzbuch (StGB) und nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) haftbar gemacht werden. Dies gilt beispielsweise, wenn aufsichtsbedürftige Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich der Freiheit beraubt, genötigt, verletzt oder getötet werden: Freiheitsberaubung § 239 StGB; Nötigung § 240 StGB; Körperverletzung §§ 223, 229 StGB; Tötung §§ 212, 222 StGB

#### **2.5.3 Haftung durch den Träger**

Tritt ein Schadensereignis durch leichte Fahrlässigkeit einer Jugendgruppenleiter\*in ein, haftet in der Regel der Träger, dem als Vertragspartner die Aufsichtspflicht übertragen wurde. Dieser ist bei einem Rechtsstreit vor dem Zivilgericht Partei. Der Träger muss sich das Handeln seiner Erfüllungsgehilfin, also der Jugendleiter\*in, zurechnen lassen, wenn diese in seinem Auftrag tätig wurde. Wird durch schuldhaftes Verhalten der Jugendgruppenleiter\*in ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so haftet der Träger hierfür dann, wenn die Tätigkeit der Jugendgruppenleiter\*in in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit der ihr zugewiesenen Aufgabe steht. Im Falle des § 823 BGB (Schadensersatzpflicht) haften Träger und Jugendgruppenleiter\*in als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis, d. h. im Verhältnis zwischen Träger und Jugendgruppenleiter\*in, haftet die Jugendgruppenleiter\*in dem Träger gegenüber für den Schaden, der vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Verletzung der Aufsichtspflicht verursacht wurde und den der Träger dem anderen Vertragspartner oder einem geschädigten Dritten ersetzen muss. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Jugendgruppenleiter\*innen kann der Träger jedoch nur dann haftbar machen, wenn diese der Ausübung der Tätigkeit als Jugendgruppenleiter\*in zugestimmt haben.

#### **2.5.4 Grobe Fahrlässigkeit**

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Jugendgruppenleiter\*innen die erforderliche Sorgfalt zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht, zu der sie nach den Umständen und persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande sind, in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht lassen und infolgedessen möglicherweise eintretende Schadensereignisse, die sie bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten voraussehen können, nicht beachten oder billigend in Kauf nehmen.

#### **2.5.5 Leichte Fahrlässigkeit**

Leichte Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn Jugendgruppenleiterinnen die erforderliche Sorgfalt zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nicht gewissenhaft genug wahrnehmen und infolgedessen ein Schadensereignis eintritt.

#### **2.5.6 Vorsatz**

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges, also z.B. die bewusste Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, ohne dass ein Schaden unbedingt erwünscht oder beabsichtigt sein muss, er muss lediglich vorausgesehen werden. Während alle anderen Verschuldungsgrade durch Vertrag als Haftungsgrund ausgeschlossen werden können, ist dies beim Vorsatz nicht möglich. Für den eigenen Vorsatz muss man stets haften.

#### **2.5.7 Körperliche Züchtigung**

Maßnahmen mit körperlicher Züchtigung fallen unter den Straftatbestand der Körperverletzung. Das Recht der körperlichen Züchtigung steht heute nur noch den elterlichen Erziehern zu, was aber selbst nur in engen Grenzen erfolgen darf und ohnehin stark umstritten ist. Jugendgruppenleiter\*innen müssen sich auf die Aufsichtspflicht beschränken und dürfen das elterliche Erziehungsrecht nicht ausüben. Körperliche Züchtigung als pädagogisches Mittel ist grundsätzlich unvereinbar mit den Motiven, Zielen und Methoden der freien (Evangelischen) Jugendarbeit.



### **2.5.8 Entlastungsbeweise**

Jugendgruppenleiter\*innen haften für Schäden, die sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer die Aufsichtspflicht verursachen. Eine Aufsichtspflichtverletzung muss in jedem Fall nachgewiesen werden. Führen beschuldigte Jugendgruppenleiter\*innen Entlastungsbeweise an, die belegen, dass sie die Aufsichtspflicht im Rahmen einer vertretbaren Belastung und Zumutbarkeit ausreichend wahrgenommen haben oder aber der Schaden auch trotz entsprechender, gehöriger Aufsicht entstanden wäre, bleiben sie von der Haftung frei.

### **2.5.9 Unfälle**

Unabhängig von einer etwaigen Aufsichtspflichtverletzung müssen Unfälle immer umgehend gemeldet werden; Teilnehmende sind grundsätzlich über die Unfallversicherung des Trägers gegen jede Art von Unfall versichert.

## **3. Aufsichtspflicht bei Fahrten und Freizeiten**

Jugendgruppenleiter\*innen haben stets ausreichende Mittel mitzuführen, um Erste Hilfe leisten zu können! Insbesondere bei Wanderungen, Fahrten und Freizeiten werden an die Aufsichts- und Haftungspflicht der Jugendgruppenleiter\*innen hohe Anforderungen gestellt. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

Um der Aufsichtspflicht gerecht zu werden, sollen Jugendgruppenleiter\*innen immer vor dem offiziellen Beginn der Maßnahme vor Ort sein und sich nicht vor Ende der Maßnahme, auch nicht zwischenzeitlich für kurze Zeit ohne eine angemessene Vertretung geregelt zu haben, entfernen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Erscheinen des ersten Jugendlichen und endet mit dem Gehen des Letzten. Es gehört zum Entwicklungsstand von Jugendlichen, dass sie sich, besonders im Verlauf von Jugendfreizeitfahrten zeitweise selbständig und unbeaufsichtigt bewegen dürfen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zur Aufsichtspflichtentbindung, die klar regelt, dass die Jugendlichen nach Absprache mit den aufsichtspflichtigen Jugendgruppenleiter\*innen z. B. selbstständig kleinere Unternehmungen wie Stadtbummel in Kleingruppen ohne Aufsicht durchführen dürfen.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gilt als gewährleistet, wenn die Jugendgruppenleiter\*in zu jeder Zeit den Aufenthaltsort der ihr anvertrauten Jugendlichen kennt und sie persönlich für deren Wohlergehen sorgen kann. Die Abwesenheit der Jugendgruppenleiter\*in ist rechtlich nur dann begründet, das heißt im Falle eines eingetretenen Schadens entschuldbar, wenn sie zwingend notwendig war und eine geeignete Vertreter\*in, in der Regel eine andere Jugendgruppenleiter\*in, bestellt wurde. Die gesamte Gruppe muss vorher ausreichend über die Bestellung des Vertreters, den Grund und die Dauer der Abwesenheit unterrichtet und Verhaltensregeln für die Zeit bis zur Rückkehr der Jugendgruppenleiter\*in gegeben werden.

## **4. Aufsichtspflicht bei besonders gefahrträchtigen Maßnahmen**

### **4.1 Schwimmen**

In offenen Gewässern ist die Badeerlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Mit Gruppen nur an bewachten Stellen baden. Zusätzlich sollte mindestens eine Jugendgruppenleiter\*in den DLRG-Grundschein besitzen. In öffentlichen Badeanstalten, die Gruppe beim Bademeister anmelden. Baderegeln beachten! Immer nur kleine Gruppe ins Wasser lassen, damit die Anzahl überschaubar bleibt. Beim Verlassen des Wassers, durch Abzählen prüfen, ob alle aus dem Wasser sind. Die Jugendgruppenleiter\*in verlässt als Letzte das Bad. Beim Baden im offenen Gewässer, Beschaffenheit des Badeplatzes erkunden (Untergrund, Temperatur, Wassertiefe, Strudel, Strömung).

### **4.2 Sonnenbaden**

Achten auf Sonnenbrand und Sonnenstich. FKK ist nicht zulässig.

### **4.3 Fahrradtouren**

Verkehrstüchtiges Fahrrad benutzen, Fahrradhelm tragen, Radwege benutzen, auf wenig befahrene Straßen ausweichen, hintereinander in Gruppen mit maximal acht Radlern fahren, Betreuer\*innen an Spitze und Ende der Kolonne mit Warnweste. - Gegenstände dürfen nur mitgenommen werden, wenn dadurch die Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.

### **4.4 Bergwandern**

Auf entsprechende Ausrüstung und Bekleidung ist zu achten. Gruppe vorweg über besondere Gefahren informieren. Gruppenleiter sollte Wanderführerlehrgang absolvieren oder Bergführer\*in engagieren. Wetterlage beachten, sich von Einheimischen vor Ort beraten lassen. Bei Schwierigkeit und Länge der Tour, die Jugendlichen nicht überfordern. Bergwacht und Hüttenwirt über Routenverlauf informieren. Natur- und Pflanzenschutz beachten.

### **4.5 Skilauf**

Auf geeignete Bekleidung und Ausrüstung achten. Bindungseinstellung durch Fachleute in jeder Saison neu überprüfen lassen. Nur auf genehmigten Pisten fahren. Gesperrte Abfahrten nicht benutzen. Dem Leistungsstand der Gruppe entsprechende Abfahrten wählen. Die Gruppe nicht überfordern. Pistenregeln sind zu beachten. Kein Skilauf oder Rodeln auf öffentlichen Straßen.

## 5. Gefährdung durch sexualisierte Gewalt

Bei Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit kann es zu sexueller Gewalt in Form von Übergriffen, Belästigungen und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen kommen. Opfer sind sowohl Mädchen als auch Jungen. Die Täter\*innen können männlich oder weiblich sein. Es kann sein, dass Jugendliche andere Jugendliche oder Kinder sexuell belästigen. Täter\*innen können auch Jugendleiter\*innen, hauptamtlich Mitarbeitende oder aber jemand aus dem Umfeld der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein. In jedem Fall ist ein angemessener und sensibler Umgang mit den Betroffenen und der Situation gemäß den Vereinbarungen der „Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention sexualisierter Gewalt“ geboten!

### 5.1 Meldeverfahren

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende unserer Kirchengemeinde sind nach dem Präventionsgesetz der Nordkirche verpflichtet, unverzüglich die unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Frau Jette Heinrich, Tel. 040 519 000 472, Mobil 0176 195 198 96, [j.heinrich@kirche-hamburg-ost.de](mailto:j.heinrich@kirche-hamburg-ost.de), [anonym@kirche-hamburg-ost.de](mailto:anonym@kirche-hamburg-ost.de), über konkrete Vermutungen oder Verdachtsfälle, über Mitteilungen oder das Bekanntwerden von sexualisierter Gewalt zu informieren.

## Anhang

### Hinweise im Strafgesetzbuch (StGB) §§ 174 – 184c:

- Schutz der sexuellen Selbstbestimmung
- Schutz vor vorzeitigen sexuellen Erlebnissen
- ungestörte Gesamtentwicklung
- strafrechtlicher Kinder- und Jugendschutz

#### § 174 StGB:

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter 16 bzw. 18 Jahren. Verantwortliche für das körperliche und psychische Wohl sind z.B.: Leiter eines Heimes, einer Jugendherberge, eines Zeltlagers, Reisebegleiter, Trainer, Lehrer, usw.

#### § 176 StGB:

Sexueller Missbrauch von Kindern (als Kind gilt jede Person unter 14 Jahren). Dabei wird unterschieden nach unmittelbarem Körperkontakt und sexuellen Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt z.B. exhibitionistische Handlungen. Strafbar sind auch der Versuch und die Beihilfe. Als Beihilfe wird auch das Nichteinschreiten gegen den Missbrauch angesehen.

#### § 176a StGB:

Schwerer Fall von sexuellem Missbrauch gilt als Verbrechen und wird mit einer Mindeststrafe von einem Jahr geahndet (bei Tätern über 18 Jahren).

#### § 177 StGB:

Sexuelle Nötigung, unter Androhung von Gewalt, unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage, unter Ausnutzung der Wehrlosigkeit des Opfers.

#### § 180 StGB:

Strafbar ist die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (unter 16 bzw. 18 Jahren) durch aktives Tun oder Unterlassen. Strafbar ist das „Vorschubleisten“, also das Schaffen günstiger Bedingungen für sexuelle Handlungen z.B. zur Verfügung stellen von Räumen.

#### § 182 StGB:

Die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gilt als geschütztes Rechtsgut. Opfer können alle Personen unter 16 Jahren sein, also auch Kinder. Täter können Männer und Frauen über 18 Jahren bzw. über 21 Jahren sein.

#### § 184 StGB:

Verbreitung pornografischer Schriften (auch Ton- und Bildträger, Abbildungen, Darstellungen, Datenspeicher). Das Verbot bezieht sich sowohl auf das Anbieten, Überlassen, wie auch das Zugänglichmachen. Pornografische Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, werden besonders hervorgehoben. Auch der Besitz von Kinderpornografie wird hier unter Strafe gestellt.

#### § 184c StGB:

Begriffsbestimmungen für Sexualdelikte nach Erheblichkeit, Intensität, Quantität und Dauer unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände. Wichtig ist, dass das deutsche Strafrecht auch unabhängig vom Tatort gilt, wenn in den Fällen des § 174 StGB Täter und Opfer zur Tatzeit Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage in Deutschland haben. Die §§ 176 bis 182 StGB gelten in Bezug auf den Täter/die Täterin als Deutscher/Deutsche, wodurch auch eine Bekämpfung des „Sextourismus“ möglich ist.

Stand: 11/2022